

DBA SCHWEIZ - SONDERZAHLUNGEN DES ARBEITGEBERS IN EINE PENSIONS KASSE

Leistet ein Schweizer Arbeitgeber eine Spezialeinlage in eine Pensionskasse zur Erleichterung des vorzeitigen Ruhestands seines Arbeitnehmers und damit zum Ausgleich der damit verbundenen Rentenminderung so gilt Folgendes¹:

Sonderzahlungen des Arbeitgebers in eine Pensionskasse

- Zahlungen im Obligatorium: Diese sind zur Hälfte nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei.
- Der nicht nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfreie Teil ist teilweise nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei, soweit sie gesetzlich geschuldet werden. Dies gilt jedoch nur für Zahlungen in das Obligatorium, nicht hingegen in das Überobligatorium.
- Soweit die Zahlungen nicht steuerfrei sind, kommt die Fünftelregelung des § 34 i. V. mit § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG zur Anwendung.
- Soweit die als Arbeitslohn steuerpflichtige Zahlung auf das Obligatorium entfällt, sind als Sonderausgaben abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen vorliegend.

In der Leistungsphase der Pensionskasse gelten dann die allgemeinen Grundsätze².

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteil v. 17.5.2017 X R 10/15, juris.

² Vgl. BerP 2016 S. 514 ff.